

Ralf Paul

45711 Datteln

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.03.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Erhöhung des Regelsatzes des Arbeitslosengeldes II gefordert.

Es wird vorgetragen, dass der Regelsatz nicht zum Leben reiche. Mit ihm müssten Warmwasser, Strom, Versicherungen, Auto inklusive Reparaturen, Lebensmittel, Körperpflegeartikel, Rauchwaren, Telefon und die Suche nach Arbeit finanziert werden. Hilfe zur Suche nach Arbeit erhalte man von der Arbeitsverwaltung keine. Daher bedürfe es einer Anhebung des Regelsatzes. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Petition wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 6026 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition zwei Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahmen lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Bei dem Arbeitslosengeld II (ALG II) handelt es sich um eine staatliche bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige reine Fürsorgeleistung. Die Höhe dieser Geldleistung orientiert sich daher an dem konkreten Bedarf des betroffenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Im Rahmen der Bedarfsermittlung wird für jeden Hilfebedürftigen nach § 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die individuell gewährte pauschalierte Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts festgesetzt. Diese umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben und gewährleistet somit das soziokulturelle Existenzminimum des betroffenen Hilfebedürftigen. Referenzsystem für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ist die Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) nach dem SGB XII. Zur Schaffung korrespondierender Regelungen hat der Gesetzgeber bei der Festsetzung der Regelleistungen nach § 20 Abs. 2 SGB II auf Modellberechnungen für die Regelsätze in der Sozialhilfe zurückgegriffen.

Um zu gewährleisten, dass die Regelsätze bedarfsgerecht sind und das soziokulturelle Existenzminimum abdecken, erfolgt die Bemessung an statistisch erfassten Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen. Zur Vermeidung von Zirkelschlüssen werden die Empfänger von Sozialhilfe hierbei vorher herausgenommen. Datenbasis ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Im Ergebnis werden Menschen, die nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen für sich selbst sorgen können, so gestellt wie etwa ein Viertel der Gesamtbevölkerung. Damit ist es ihnen möglich, ein Leben zu führen, ohne als Sozialhilfeempfänger aufzufallen.

Soweit in der Petition die Weiterentwicklung der Regelleistung angesprochen wird, ist festzustellen, dass gemäß § 20 Abs. 4 S. 2 SGB II in Verbindung mit § 28 Abs. 3 S. 5 SGB XII die Regelleistung überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt wird, wenn die Ergebnisse einer neuen EVS vorhanden sind. Die Ergebnisse der EVS 2003 liegen zwischenzeitlich vor und wurden ausgewertet. Es ergab sich ein einheitlicher gesamtdeutscher Regelsatz in Höhe von 345 EUR.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass nach § 20 Abs. 4 SGB II die Regelleistung jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vonhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert, angepasst wird. So-

mit ist sichergestellt, dass bei der Bedarfsbemessung auch die aktuelle Einkommensentwicklung, welche der Berechnung des Rentenwertes zugrunde liegt, berücksichtigt wird. Seit dem 1. Juli 2007 beträgt der Regelsatz daher 347 Euro.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass der gegenwärtige Regelsatz den Lebensbedarf sowie das soziokulturelle Existenzminimum abgedeckt. Einer Anpassung bedarf es daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Es entspricht auch der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, dass die gesetzliche Höhe des ALG II mit dem Grundgesetz im Einklang steht.

Bezüglich der mit der Petition angesprochenen fehlenden finanziellen Unterstützung bei der Suche nach Arbeit durch die Arbeitsverwaltung stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Kosten für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen bis zu einem Betrag von 260 EUR jährlich sowie Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III von dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernommen werden können. Eine mangelhafte finanzielle Unterstützung durch die Arbeitsverwaltung vermag der Ausschuss daher nicht zu erkennen.

Der Petitionsausschuss kann das mit der Petition begehrte Anliegen aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition a) der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.